



Mitteilung Nr. 26/2002 (CERD)

Offizielle Bezeichnung einer Sporttribüne als „Mr. E. S. <Nigger> Brown Stand“

Beschwerde

Betroffener Staat:

- Australien

Verletzung von:

- Art. 2 Abs. 1 lit. c ICERD
- Art. 4 ICERD
- Art. 5 lit. d (i) und (ix), e (vi) und f ICERD
- Art. 6 ICERD
- Art. 7 ICERD

Regeste

1. Das ICERD muss als aktives Instrument auf eine Weise interpretiert und angewendet werden, welche die Betrachtungsweise der zeitgenössischen Gesellschaft berücksichtigt.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

2. Der Beschwerdeführer ist australischer Staatsbürger und stammt von den Stämmen der Kooma und der Kullilli im Südosten von Queensland ab.

3. 1960 wurde eine Sportplatztribüne nach einer bekannten Persönlichkeit aus der Sportwelt benannt. Das Beschriftungsschild der Tribüne lautete folgendermassen: „Mr. E. S. <Nigger> Brown Stand“.

4. Mr. Brown, ein Weisser angelsächsischer Herkunft, erhielt diesen Übernamen wegen seiner hellen Hautfarbe und blonden Haaren und weil er die Schuhwischse „E.S. Nigger Brown“ benutzte. Der beleidigende Begriff wurde immer wieder in den öffentlichen Werbungen und den Matchkommentaren durch den Platzkommentator aufgegriffen.

5. 1999 ersuchte der Beschwerdeführer die Verwalter des Sportplatzes vergeblich, das beleidigende Schild zu entfernen. Gemäss Beschluss des Bürgermeisters und des Verwaltungsratspräsidenten des Sportplatzes werde der Name „E. S. Nigger Brown“ in Ehren an jenen grossen Sportler auf der Tafel verbleiben, um daran zu erinnern, dass im Interesse einer Aussöhnung abwertende, beleidigende oder rassendiskriminierende Begriffe in Zukunft nicht mehr benutzt würden.

6. Im Jahr 2000 klagte der Beschwerdeführer vor dem Bundesgericht und machte die Verletzung von Art. 9 1) und 18 c) des australischen Rassendiskriminierungsgesetzes geltend. Er forderte die Entfernung des beleidigenden Schildes und die Entschuldigung durch die Verwalter. Die Beschwerde wurde vom Gericht mit der Begründung abgewiesen, der Beschwerdeführer habe keinen Beweis erbringen können, dass der angefochtene Entscheid der Verwalter nach Berücksichtigung aller Umstände geeignet war, einen einheimischen Australier zu beleidigen.

7. Im Februar 2002 wies das zuständige Gericht die Appellationsbeschwerde des Beschwerdeführers ab. Auch verwehrte ihm das letztinstanzliche australische Gericht (High Court) die Spezialerlaubnis, um den Entscheid der Vorinstanz weiterziehen zu können.

8. Der Beschwerdeführer reichte im Folgenden eine Klage an die Kommission für Menschenrechte und Chancengleichheit ein, auf welche aus Verjährungsgründen nicht eingetreten wurde.

Stellungnahme des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

9. Der Ausschuss stellt fest, dass der Vertragsstaat keine Einwände bezüglich der Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs durch den Beschwerdeführer erhoben hat. Auch ist die Mitteilung mit den Bestimmungen der Konvention vereinbar, womit nach Auffassung des Ausschusses alle Voraussetzungen für die Zulässigkeit erfüllt sind. Die Mitteilung wird als zulässig erklärt.

Zur Begründetheit der Mitteilung

10. Der Ausschuss befindet, dass die fragliche Bezeichnung auf dem Schild nicht die Herabwürdigung des Namensgebers Mr. Brown bezweckte, welcher weder dunkelhäutig war noch von den Aborigines abstammte. Ausserdem hat während

langer Zeit weder Mr. Brown (während zwölf Jahren bis zu seinem Tod), noch sonst jemand (während 39 Jahren, bis zur Klage des Beschwerdeführers) die Beschriftung auf dem Schild angefochten.

11. Dennoch ist der Ausschuss der Meinung, dass die Benützung oder die Beibehaltung des in Frage stehenden Begriffs im heutigen Zeitpunkt als herabwürdigend betrachtet werden kann, auch wenn dies nicht notwendigerweise beabsichtigt wurde. Der Ausschuss erwägt, dass das ICERD als aktives Instrument auf eine Weise interpretiert und angewendet werden muss, welche die Betrachtungsweise der zeitgenössischen Gesellschaft berücksichtigt. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass heute mit grösserer Empfindsamkeit auf solche Begriffe reagiert wird.

12. Der Ausschuss führt aus, dass einem grossen Sportler auch mit anderen Mitteln gehuldigt werden kann, als mit der Anschrift eines Übernamens, welcher als rassistisch und beleidigend empfunden werden kann.

Entscheid

13. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung äussert sich nicht explizit dazu, ob der Vertragsstaat die Konvention verletzt hat.

Empfehlung

14. Der Ausschuss hält fest, dass der beleidigende Ausdruck vom Schild entfernt werden müsse. Der Vertragsstaat hat den Ausschuss im Folgenden über die von ihm getroffenen Massnahmen zu diesem Fall zu informieren.